

Kreis Viersen .....	4
590/2023 Öffentliche Zustellung .....	4
591/2023 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung.....	5
592/2023 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung.....	6
593/2023 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung.....	7
594/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	8
595/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	9
596/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	10
597/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	11
598/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	12
599/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	13
600/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	14
601/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	15
602/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	16
603/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	17
604/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	18
605/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides .....	19
606/2023 Öffentliche Zustellung einer Entziehungsverfügung .....	20
607/2023 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	21
608/2023 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	22
609/2023 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung.....	23
610/2023 Öffentliche Zustellung einer Gutachtenanordnung.....	24
611/2023 Öffentliche Zustellung einer Gutachtenanordnung.....	25
612/2023 Öffentliche Zustellung einer Gutachtenanordnung.....	26
613/2023 Öffentliche Zustellung einer Gutachtenanordnung.....	27
614/2023 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung .....	28
615/2023 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung .....	29

616/2023	Genehmigung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Festsetzung von Elternbeiträgen zwischen der Gemeinde Schwalmtal und der Burggemeinde Brüggen .....	30
617/2023	Verbindliche Pflegebedarfsplanung .....	34
618/2023	Vorprüfung nach dem UVPG – Cremare Tierkrematorium GmbH .....	36
619/2023	Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 des Kreises Viersen .....	37
Gemeinde Grefrath .....		39
620/2023	Rechtsverordnung vom 28.03.2023 über die Bildung eines Schuleinzugsbereiches für die Schule an der Dorenburg der Gemeinde Grefrath.....	39
Stadt Kempen .....		41
621/2023	Bekanntmachung der Stadt Kempen.....	41
Stadt Nettetal .....		43
622/2023	1. Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung .....	43
623/2023	Bekanntmachung über die Auslegung zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben Einengung des Bahnübergangs „Feldstraße“ in Nettetal zu einem Fuß-/Radweg und Anpassung der Sicherungsanlage (Geschäftszeichen: 64112-641pa/048-2023#004).....	44
624/2023	Aufstellung des Bebauungsplanes Lo-266 „Nördlich Sportplatz Hoverbruch“ im Stadtteil Lobberich .....	46
625/2023	Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Lo-266 „Nördlich Sportplatz Hoverbruch“ im Stadtteil Lobberich .....	48
Stadt Viersen .....		50
626/2023	Öffentliche Zustellung der Ausweisungsverfügung für Herrn HO, Khac Vinh * 25.02.1991 .....	50
627/2023	Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides .....	51
628/2023	Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für die Amtszeit 01.01.2024 bis 31.12.2028 .....	52
629/2023	Bekanntmachung der Stadt Viersen über die Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffen und -schöffen für die Amtszeit 01.01.2024 bis 31.12.2028 .....	53
630/2023	Bekanntmachung über den Tag des Bürgerentscheids der Stadt Viersen, den Text der zu entscheidenden Frage, das Recht und die Möglichkeiten zur Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis, die Einspruchsmöglichkeiten gegen das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Stimmscheinen .....	54
631/2023	Ordnungsverfügung KFZ - FB30/I/70-10/104-23/Bar .....	57
Stadt Willich.....		60
632/2023	Öffentliche Zustellung von Gewerbesteuerbescheiden .....	60

633/2023	Öffentliche Zustellung eines Bescheides des Teams Steuern und Gebühren .....	61
634/2023	Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Herrn Stefan Leser.....	62

## Kreis Viersen

### 590/2023 Öffentliche Zustellung

Gegen **Theodorus Nicolaas Maria van Casteren**, letzte bekannte Anschrift: **De Beers 1, 5373 CZ Herpen NL**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **25.05.2023** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-133/23/NL,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 13.07.2023

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Meuser

## 591/2023 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung

Gegen **Andrzej Marek Dyjak**, letzte bekannte Anschrift: **Milachowo 6 a, PL-72-400 Kamien**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **06.07.2023** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 06.07.2023

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Alberts

## 592/2023 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung

Gegen **Nigidia,Valeria Geertruida**, letzte bekannte Anschrift: **Kapellerweg 12, NL-5953 BZ Reuver**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **12.07.2023** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 12.07.2023

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Alberts

## 593/2023 Öffentliche Zustellung einer Aberkennungsverfügung

Gegen **Gamaliel Gonzalez Rodriguez**, letzte bekannte Anschrift: **Kaldenkerkerweg 463, 5915 PP Venlo**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **12.07.2023** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 01313.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 12.07.2023

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Alberts

## **594/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

### **Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 12.05.2023 Aktenzeichen 03241139831/sie gegen**

Frau  
Alina Boecken  
Schillerstraße 63  
41379 Brüggen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 06.07.2023

Im Auftrag

Sieben

## **595/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 10.07.2023  
Aktenzeichen 03280507589/po  
gegen**

Herrn  
Emse C Hendriksen  
Patryslaan 69  
NL-2261 EB LEIDSCHENDAM

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 10.07.2023

Im Auftrag

Podpora

## **596/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 10.07.2023**  
**Aktenzeichen 03280507546/po**  
**gegen**

Herrn  
Robby de Graaf  
Munkhofplein 9  
NL-5966 PM AMERICA HORST

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 10.07.2023

Im Auftrag

Podpora

## **597/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 10.07.2023  
Aktenzeichen 03241155314/sv  
gegen**

Herrn  
Ratko Boskovic  
Ohne festen Wohnsitz  
00000 Unbekannt

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 10.07.2023

Im Auftrag

Sievers

## **598/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 10.07.2023  
Aktenzeichen 03280507570/po  
gegen**

Herrn  
Vadzim Vasilyeu  
Kalinovskogo 52  
BY-222310 MOLODECHNO

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 10.07.2023

Im Auftrag

Podpora

## **599/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 23.06.2023  
Aktenzeichen 03241151521/le  
gegen**

Herrn  
Cafer Gültler  
Thomasweg 2  
41749 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 10.07.2023

Im Auftrag

Grätsch

## **600/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 11.07.2023  
Aktenzeichen 03241151076/grä  
gegen**

Herrn  
Peter Hubertus Gerardus Marie Maessen  
Van Vlatenstraat 118  
NL-5975 SC SEVENUM

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 11.07.2023

Im Auftrag

Grätsch

## **601/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 11.07.2023  
Aktenzeichen 03280507490/grä  
gegen**

Herrn  
Andriy Melnychenko  
Roobeekweg 1  
NL-5944 EZ ARCEN

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 a für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 11.07.2023

Im Auftrag

Grätsch

## **602/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 11.07.2023  
Aktenzeichen 03280507678/lit  
gegen**

Herrn  
Andrzej, Stanislaw Papinski  
Lomnica 32  
PL-57-521 NOWA

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0110 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 11.07.2023

Im Auftrag

Litzbarski

## **603/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 22.06.2023  
Aktenzeichen 03241151475/le  
gegen**

Frau  
Susanne Karpenkiel  
Rahserstraße 101  
41748 Viersen

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 13.07.2023

Im Auftrag

Grätsch

## **604/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

### **Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 18.07.2023 Aktenzeichen 03198194513/le gegen**

Herrn  
David James  
149 Vine Creek Dr  
USA-GA 30101 ACWORTH

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0120 A für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 18.07.2023

Im Auftrag

Lentz

## **605/2023 Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides**

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

**Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 18.07.2023  
Aktenzeichen 03241162310/pe  
gegen**

Frau  
Denise Dieke  
Karel-v-Laan 37  
NL-5915 ZK VENLO

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen.

Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 109 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 18.07.2023

Im Auftrag

Peters

## 606/2023 Öffentliche Zustellung einer Entziehungsverfügung

Gegen **Jens Eichler**, letzte bekannte Anschrift: **Bruchstraße 28, 47877 Willich**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **13.07.2023** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 13.07.2023

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Alberts

## 607/2023 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen **Luuk Bruggink**, letzte bekannte Anschrift: **Schoolstraat 3, 7051 DB Varsseveld NL**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **15.05.2023** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-116/23/NL,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 06.07.2023

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Beckers

## 608/2023 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen **Adis Suljic**, letzte bekannte Anschrift: **Peysstraat 12, 6074 HM Melick NL**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **15.05.2023** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-115/23/NL,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 06.07.2023

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Beckers

## 609/2023 Öffentliche Zustellung einer Ermahnung

Gegen **Julia,Marie Zülow**, letzte bekannte Anschrift: **Schorndorfer Straße 6, 47906 Kempen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **19.06.2023** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43-570/23 Bec.,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 05.07.2023

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Beckers

## 610/2023 Öffentliche Zustellung einer Gutachtenanordnung

Gegen **Johannes, Petrus, Hendricus Thijssen**, letzte bekannte Anschrift: **Jan van Scorelstraat 49, 5914 TS Venlo**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **12.05.2023** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 05.07.2023

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Alberts

## 611/2023 Öffentliche Zustellung einer Gutachtenanordnung

Gegen **Nedeljko Savic**, letzte bekannte Anschrift: **Jagodina 59, SRB-22415 Brestac**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **25.05.2023** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 06.07.2023

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Alberts

## 612/2023 Öffentliche Zustellung einer Gutachtenanordnung

Gegen **Artur Skubala**, letzte bekannte Anschrift: **Bleichstraße 69, 41334 Nettetal**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **12.07.2023** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Wi,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 12.07.2023.2023

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Winofsky

## 613/2023 Öffentliche Zustellung einer Gutachtenanordnung

Gegen **Cihan Demirci**, letzte bekannte Anschrift: **Nicolaas Beetsstraat 36, NL-3117 SP Schiedam**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **06.06.2023** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 42/Al,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0131.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 17.07.2023

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Alberts

## 614/2023 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen **Chiel Johannes Petrus De Martines**, letzte bekannte Anschrift: **Bakelseweg 49, 5752 PD Deurne NL**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **15.05.2023** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr,  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen,  
Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-112/23/NL,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 07.07.2023

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Beckers

## 615/2023 Öffentliche Zustellung einer Verwarnung

Gegen Johannes Millesen, letzte bekannte Anschrift: Predikherenstraat 27, 4758 BA Standdaarbuiten NL, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 15.05.2023 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/Meu-111/23/NL, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in  
41747 Viersen  
Rathausmarkt 3  
Amt für Ordnung und Straßenverkehr  
Abteilung Führerscheine / Fahrschulen  
Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 14.07.2023

Kreis Viersen  
Der Landrat  
Im Auftrag  
gez.  
Meuser

## **616/2023 Genehmigung der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Festsetzung von Elternbeiträgen zwischen der Gemeinde Schwalmtal und der Burggemeinde Brügg**

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S. 621/SGV. NRW.202), in der Zeit geltenden Fassung, die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Gemeinden Brügg und Schwalmtal über die Festsetzung von Elternbeiträgen bekannt.

i. A. Hamel

### **Genehmigung**

Hiermit genehmige ich die öffentlich-rechtliche Vereinbarung vom 05.07.2023 zwischen den Gemeinden Brügg und Schwalmtal über die Festsetzung von Elternbeiträgen.

Rechtsgrundlagen dieser Genehmigung sind:

§ 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), § 59 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 04. Juli 1994 (GV. NW. S. 646) in der derzeit geltenden Fassung.

Viersen, den 05.07.2023

Der Landrat  
als untere staatliche Verwaltungsbehörde Viersen  
Im Auftrag  
gez. Hamel

### **Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Festsetzung von Elternbeiträgen zwischen der Gemeinde Schwalmtal, vertreten durch den Bürgermeister und der Burggemeinde Brügg, vertreten durch den Bürgermeister**

Die Gemeinde Schwalmtal schließt mit der Burggemeinde Brügg gemäß § 3 Absatz 5 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) i. V. m. §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S.490) nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung, die die Vereinbarung vom 06.09.2022 ablöst:

## § 1 Gegenstand der Vereinbarung

### (1) 1.

Die Gemeinde Schwalmtal verpflichtet sich, ab dem 1. August 2018 für die Burggemeinde Brüggen die Berechnung und Festsetzung der Elternbeiträge für die in der Gemeinde vorhandenen Kindertagesstätten gemäß § 23 Absatz 2 Satz 2 GKG NRW (Mandat) nach den Regelungen der Satzung des Kreises Viersen über die Erhebung von Elternbeiträgen vom 16.12.2011 in der jeweils aktuellen Fassung i. V. m. § 51 Absatz 6 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) durchzuführen. Hierzu gehört auch die Bearbeitung von Stundungsanträgen. Vollstreckungsmaßnahmen werden hiervon nicht erfasst. Die Rechte und Pflichten der Burggemeinde Brüggen als Festsetzungsbehörde bleiben unberührt.

### 2.

Beginnend ab dem 01.08.2023 verpflichtet sich die Gemeinde Schwalmtal für die Burggemeinde Brüggen die Berechnung und Festsetzung der Elternbeiträge für den Besuch der Offenen Ganztagschulen nach den Regelungen der jeweiligen Satzungen der Burggemeinde Brüggen über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an den „Offenen Ganztagschulen im Primarbereich“ durchzuführen.

§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

- (2) Die Gemeinde Schwalmtal ist durch diese Vereinbarung nicht ermächtigt, gerichtliche Verfahren zu führen. Hierfür bedarf es einer konkreten Bevollmächtigung durch die andere Gemeinde.

## § 2 Organisation und Personal

- (1) Die Organisation der sachbearbeitenden Stelle sowie die Bereitstellung des benötigten Personals und der Sachmittel obliegt der Gemeinde Schwalmtal. Sie kann insbesondere im Rahmen der durchzuführenden Aufgabe bestimmen, welche Mitarbeiter mit der Aufgabenerfüllung betraut und welche Sachmittel eingesetzt werden. Dienort ist das Rathaus der Gemeinde Schwalmtal.
- (2) In der Elternbeitragsstelle werden zwei Sachbearbeiter/innen in der Entgeltgruppe 6 TVöD mit einem Stellenanteil von insgesamt 1,5 Vollzeitäquivalenten (entspricht 58,5 Wochenstunden auf Basis einer wöchentlichen Arbeitszeit von 39 Stunden) für die Sachbearbeitung der Berechnungsfälle in beiden Kommunen eingesetzt.
- (3) Sollte sich der Arbeitsaufwand insgesamt erheblich und erwartungsgemäß dauerhaft, d. h. über 20 % verändern, so werden die Vertragspartner eine einvernehmliche Anpassung des eingesetzten Stellenanteils vereinbaren. Hierfür bedarf es dann nicht einer Änderung dieser Vereinbarung. Für die Ermittlung dieses Veränderungssatzes ist jeweils die Summe der aktuellen Fallzahlen beider Gemeinden den Fallzahlen gegenüberzustellen, die der aktuellen Personalausstattung zugrunde liegen. Die Basis für die Personalbemessung gemäß Absatz 2 sind **1687 Elternbeitragsberechnungsfälle pro Vollzeitäquivalent**.
- (4) Für die Bearbeitung der Fälle nutzen alle Beteiligten die vom KRZN angebotene Software. Die Burggemeinde Brüggen räumt den für die Elternbeitragsstelle tätigen Mitarbeitern der Gemeinde Schwalmtal den Zugriff auf die eingesetzte Software (derzeit jugis Elternbeiträge) und ggf. weitere notwendige Anwendungsprogramme ein.
- (5) Bürgerinnen und Bürger aus Brüggen können ihre Anträge auch weiterhin bei ihrer Gemeindeverwaltung fristwahrend einreichen (ohne Beratungsumfang). Zusätzlich wird im Rathaus Brüggen jeweils an einem Vormittag in der Woche ein Beratungsservice eingerichtet, der von den Mitarbeitern der Elternbeitragsstelle durchgeführt wird.

### **§ 3 Kostenerstattung und -verteilung**

- (1) Für die Übernahme der Aufgaben nach § 1 erhält die Gemeinde Schwalmtal eine Erstattung der Kosten von der Burggemeinde Brüggen.
- (2) Die Höhe der Kostenerstattung richtet sich nach der Zahl der Elternbeitragsberechnungsfälle für die Burggemeinde Brüggen gemäß Definition der GPA Herne (s. Anlage 1) jeweils zum 31.12. des Abrechnungsjahres als prozentualer Anteil an der Gesamtzahl dieser im Kalenderjahr erreichten Fallzahlen. Dieser Verteilungssatz wird auf die Summe des Personal- und Sachaufwandes gemäß dem im Monat Februar des Folgejahres geltenden KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ angewendet.  
Dabei werden die tatsächlich angefallenen Bruttopersonalkosten inklusive der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und der Umlagen und Beiträge zur ZVK im Rahmen des in § 2 Absatz 2 vereinbarten Umfangs zugrunde gelegt. Die Sach- und Gemeinkosten werden pauschal gemäß den Vorgaben des vorgenannten KGSt- Berichtes ermittelt. Hinzu kommen angefallene Aus- und Fortbildungskosten, soweit diese nicht bereits durch die Sachkostenpauschale berücksichtigt sind.
- (3) Die Kostenerstattungsbeträge werden von der Gemeinde Schwalmtal bis Ende Februar des Folgejahres berechnet und bei der Burggemeinde Brüggen angefordert. Die Erstattungsbeträge sind innerhalb der folgenden zwei Wochen ab der schriftlichen Anforderung zu überweisen. Zum 31.8. ist jeweils eine Abschlagszahlung in Höhe von 50% des zuletzt festgesetzten Abrechnungsbetrages zu leisten.
- (4) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die Gemeinde Schwalmtal hinsichtlich der Aufgabenwahrnehmung für die Burggemeinde Brüggen nicht umsatzsteuerbar bzw. - pflichtig ist. Sollte sie jedoch wider Erwarten seitens der Finanzverwaltung zur Umsatzsteuer veranlagt werden, so kann sie die gesetzliche Umsatzsteuer durch entsprechende Rechnungsstellung nacherheben. Die Burggemeinde Brüggen verzichtet diesbezüglich bereits jetzt unwiderruflich auf die Einrede der Verjährung.

### **§ 4 Datenübergabe und Datenschutz**

- (1) Die Gemeinde Schwalmtal übernimmt alle laufenden Akten, die für die Wahrnehmung der gemäß § 1 der Vereinbarung übernommenen Aufgabe erforderlich sind.
- (2) Das Verarbeiten der von der Burggemeinde Brüggen zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten durch die Gemeinde Schwalmtal ist nach den Vorgaben des Landesdatenschutzgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen nur insoweit gestattet, wie es für die gemäß § 1 dieser Vereinbarung übertragenen Aufgabe erforderlich ist.
- (3) Die gespeicherten Daten sind an die Burggemeinde Brüggen zu übergeben bzw. zu löschen, wenn die Vereinbarung gekündigt wird oder ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 dieser Vereinbarung nicht mehr erforderlich ist.

### **§ 5 Vertragsdauer und Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung wird zum 1. August 2023 wirksam und läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Eine Kündigung dieser Vereinbarung kann jeweils zum 31.12 eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich zu erklären. Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Aufhebung bleibt unberührt.

## § 6 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Gesamtvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Klauseln durch neue Vereinbarungen zu ersetzen, die wirksam sind und dem ursprünglich gewollten Ergebnis am nächsten kommen. Dies gilt auch im Fall von Regelungslücken.
- (2) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diese Vereinbarung auswirken, werden die Vertragsparteien innerhalb einer angemessenen Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Anpassung aufnehmen.
- (3) Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung der Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Form. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

Für die Gemeinde Schwalmtal  
Schwalmtal, den 22.06.2023

Für die Gemeinde Brüggen  
Brüggen, den 05.07.2023

gez. Andreas Gisbertz-  
(Bürgermeister)

gez. Frank Gellen-  
(Bürgermeister)

## Anlage 1

**Definition der „Zahl der Elternbeitragsberechnungsfälle“** gemäß Definition der GPA Herne (2016)  
Grundsätzlich werden **alle Berechnungsfälle innerhalb eines Jahres** gezählt, unabhängig von einer späteren Veranlagung.

Dazu zählen im Wesentlichen:

- Alle Fälle, in denen Kinder neu in die Kita/OGS aufgenommen werden und für deren Zuordnung zu einer Beitragsstufe eine Einkommensberechnung vorgenommen werden muss. Hierzu zählen auch die Fälle, in denen Elternbeitragspflichtige kein Einkommen nachweisen und sich selbst in die Höchststufe einordnen sowie die "disziplinarischen Höchstfestsetzungen", weil von den Elternbeitragspflichtigen kein Einkommen nachgewiesen wurde.
- Alle Fälle, in denen Kinder bereits eine Kita/OGS besuchen, bei deren Eltern sich jedoch die Einkommensverhältnisse verändert haben. Z.Bsp. nimmt der zweite Elternteil eine Arbeit auf und das Einkommen erhöht sich bzw. vermindert sich aufgrund Wegfall/anderen Gründen deutlich.
- Alle Fälle, in denen eine jährliche Einkommensüberprüfung stattfindet
- Bei zeitgleich in die Kita/OGS aufgenommenen Geschwisterkindern wird nur eine Einkommensberechnung vorgenommen. Somit handelt es sich auch nur um einen Elternbeitragsheranziehungsfall, auch wenn möglicherweise für beide Kinder ein Elternbeitrag zu bezahlen ist.
- Nicht als Berechnungsfall gezählt wird eine Änderung in der Betreuungszeit (Erhöhung oder Reduzierung), da hier in der Regel keine erneute Einkommensüberprüfung stattfindet, sondern lediglich eine Veränderung/Anpassung des Beitragssatzes erfolgt.
- Nicht berücksichtigt werden neu in die Kita/OGS aufgenommene Geschwisterkinder, sofern hiermit keine erneute Überprüfung des Einkommens verbunden ist. Dies gilt unabhängig davon, ob es zu einer Veranlagung kommt oder nicht.

## **617/2023 Verbindliche Pflegebedarfsplanung**

**Verbindliche Pflegebedarfsplanung nach § 7 Abs. 6 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW) als Grundlage für eine Entscheidung nach § 11 Abs. 7 APG NRW über die bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher Pflegeplätze in teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen im Kreis Viersen / Umsetzung von § 27 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen (APG DVO NRW) und nach § 8a SGB XI**

Aufgrund des § 7 Absatz 6 Satz 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Landespflegerechts und Sicherung einer unterstützenden Infrastruktur für ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen und deren Angehörige (Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen – APG NRW) vom 2. Oktober 2014 (GV. NRW. 2014 S. 625) in der derzeit geltenden Fassung wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

1. Der Kreistag des Kreises Viersen hat entsprechend § 11 Abs. 7 APG NRW in seiner Sitzung am 25. Juni 2015 beschlossen, eine Förderung teil- und vollstationärer Pflegeeinrichtungen im Sinne der §§ 13 und 14 APG NRW, die innerhalb seines örtlichen Zuständigkeitsbereiches neu entstehen und zusätzliche Plätze schaffen sollen, davon abhängig zu machen, dass für diese Einrichtung auf der Grundlage der örtlichen verbindlichen Bedarfsplanung nach Ziffer 2 ein Bedarf bestätigt wird (Bedarfsbestätigung).
2. Der Kreistag des Kreises Viersen hat in seiner Sitzung am 15. Juni 2023 – nach Beratung in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege am 29. März 2023 - beschlossen, Teil B des Jahresberichtes zur kommunalen Pflegeplanung, Bericht 2023 gemäß § 7 Abs. 6 APG NRW zur verbindlichen Pflegebedarfsplanung für den Kreis Viersen zu erklären (Sitzungsvorlage 106/2023).
3. Diese Planung ist bis zur Aktualisierung, spätestens bis zum 30. Juni 2026, Grundlage für verbindliche Entscheidungen über die bedarfsabhängige Förderung zusätzlicher Pflegeplätze in teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen im Kreis Viersen. Mit dem Beschluss des Kreistags des Kreises Viersen vom 25. Juni 2015 zur verbindlichen Bedarfsplanung für Pflegeplätze in teil- und vollstationären Pflegeeinrichtungen im Kreis Viersen nach § 11 Absatz 7 APG NRW wurde hierfür die Grundlage geschaffen. Die Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen (Nr. 19) erfolgte am

09. Juli 2015. Die letzten beiden Jahresberichte wurden am 22. Juli 2021 (Nr. 31) bzw. 04.08.2022 (Nr.26) an dieser Stelle veröffentlicht.

4. Die verbindliche Pflegebedarfsplanung für den Kreis Viersen ist in folgender Form kostenfrei zugänglich:

- Internetseite des Kreises Viersen, [www.kreis-viersen.de](http://www.kreis-viersen.de), Pfad: Landkreis, Bekanntmachungen, Kreis Viersen bzw. unter folgendem Direktlink:

<https://www.kreis-viersen.de/bekanntmachungen>

- persönliche Einsichtnahme während der täglichen Servicezeiten im Sozialamt des Kreises Viersen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0217,
- auf Anforderung beim Sozialamt des Kreises Viersen, Abteilung Pflege, Besondere soziale Leistungen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, als Druckexemplar.

5. Trägerinnen und Träger, die an der bedarfsorientierten Umsetzung der örtlichen Planung im Kreis Viersen interessiert sind, werden gem. § 27 Abs. 1 APG DVO NRW gebeten, ihr Interesse aufgrund der auf der Internetseite des Kreises Viersen veröffentlichten Bedarfsausschreibungen für die soziale Kurzzeitpflege bzw. Tagespflege schriftlich über die Postanschrift Kreis Viersen, Sozialamt, Abteilung 50/2 - Pflege/Besondere soziale Leistungen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen anzuzeigen.

Die Bedarfsausschreibungen sind auf der Internetseite des Kreises Viersen, [www.kreis-viersen.de](http://www.kreis-viersen.de), Pfad: Landkreis, Bekanntmachungen, Kreis Viersen bzw. unter folgenden Direktlink

<https://www.kreis-viersen.de/bekanntmachungen>

zugänglich.

Viersen, den 20.07.2023

Dr. Coenen  
Landrat

## **618/2023 Vorprüfung nach dem UVPG – Cremare Tierkrematorium GmbH**

Mit Datum vom 01.12.2022, hier eingegangen am 02.01.2023, reichte die Antragstellerin Cremare Tierkrematorium GmbH einen Antrag gem. § 16 Abs. 1 BImSchG für die Genehmigung eines neuen Ofens sowie der Vergrößerung des Kühlraumvolumens auf dem Grundstück Carl-Friedrich-Benz-Straße 11 in 47877 Willich, Flur 39, Flurstück 527, ein.

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Nr. 7.19.2 der Anlage 1 zum UVPG sowie § 10 Abs. 3 i. V. m. § 7 Abs. 2 bis 7 UVPG ist eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung wird überschlägig durchgeführt. In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob im Einwirkungsbereich des Vorhabens besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 2 zum UVP NRW (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 2 UVPG NRW) unter Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, ist in der zweiten Stufe zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

### **1. Stufe:**

Bei den Schutzkriterien der Nummern 2.3.1 bis 2.3.11 liegen im Einwirkungsbereich des Vorhabens keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, sodass eine Prüfung in der zweiten Stufe nicht durchzuführen ist.

### **Ergebnis:**

Infolgedessen sind durch das Vorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Im Zuge dessen sind die besondere Empfindlichkeit sowie die o. g. Schutzziele des Gebietes nicht betroffen. Im Ergebnis besteht nach § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer UVP.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Kreis Viersen  
Der Landrat

Im Auftrag

gez.  
Dr. Steinweg

**619/2023 Bekanntmachung**  
**des**  
**Jahresabschlusses 2021 des Kreises Viersen**

I. Der Kreistag des Kreises Viersen hat am 08.12.2022 folgenden Beschluss gefasst:

- a) Der Kreistag stellt den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk der Rechnungsprüfung versehenen Jahresabschluss zum 31.12.2021 einschließlich des beigefügten Lageberichts fest (§ 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW).
- b) Der Kreistag beschließt, den Fehlbetrag des Jahres 2021 von 2.946.335,61 € der Ausgleichsrücklage zu entnehmen.
- c) Die Kreistagsmitglieder erteilen dem Landrat Entlastung für den Jahresabschluss zum 31.12.2021 (§ 53 Abs. 1 KrO NRW i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW).

Die Bilanz des Kreises Viersen schließt zum 31.12.2021 mit folgenden wesentlichen Positionen:

<b>Aktiva</b>	
0. Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindl. Leistungsfähigkeit	14.886.493,32 €
1. Anlagevermögen	339.256.075,14 €
2. Umlaufvermögen	40.551.887,03 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	67.491.837,44 €
<b>Bilanzsumme Aktiva</b>	<b>462.186.292,93 €</b>
<b>Passiva</b>	
1. Eigenkapital	55.364.006,51 €
2. Sonderposten	94.946.411,04 €
3. Rückstellungen	218.722.472,97 €
4. Verbindlichkeiten	38.867.558,26 €
5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten	54.285.844,15 €
<b>Bilanzsumme Passiva</b>	<b>462.186.292,93 €</b>

Die Ergebnisrechnung 2021 weist folgende wesentliche Positionen aus:

<b>Erträge und Aufwendungen</b>	
1. Ordentliche Erträge	393.104.949,23 €
2. Ordentliche Aufwendungen	- 401.865.155,07 €
3. Ordentliches Ergebnis	- 8.760.205,84 €
4. Finanzergebnis	735.821,72 €
5. Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	- 8.024.384,12 €
6. Außerordentliches Ergebnis	5.078.048,51 €
<b>Jahresergebnis</b>	<b>- 2.946.335,61 €</b>
Nachrichtl. Saldo aus Verrechnungen mit der allgemeinen Rücklage	139.913,27 €

Die Finanzrechnung 2021 weist folgende wesentliche Positionen aus:

<b>Einzahlungen und Auszahlungen</b>	
1. Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	382.007.239,65 €
2. Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	- 374.319.622,25 €
3. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.687.617,40 €
4. Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	41.225.643,71 €
5. Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	- 65.548.301,78 €
6. Saldo aus Investitionstätigkeit	- 24.322.658,07 €
7. Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	- 16.635.040,67 €
8. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	- 5.119.813,53 €
9. Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	- 21.754.854,20 €
10. Anfangsbestand an Finanzmitteln	29.341.544,81 €
11. Bestand an fremden Finanzmitteln	- 1.717.792,66 €
<b>Liquide Mittel</b>	<b>5.868.897,95 €</b>

- II. Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 53 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NR. S.646), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), i.V.m. § 96 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), öffentlich bekannt gemacht. Der Bezirksregierung Düsseldorf wurde der Jahresabschluss mit Anlagen und Lagebericht mit Schreiben vom 06.07.2023 gemäß § 53 KrO NRW i.V.m. § 96 GO NRW angezeigt.
- III. Der Jahresabschluss wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2022 im Gebäude der Kreisverwaltung in Viersen, Rathausmarkt 3, Zimmer 2303, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten. Darüber hinaus kann der Jahresabschluss auch in elektronischer Form auf der Internetseite des Kreises Viersen ([www.kreis-viersen.de](http://www.kreis-viersen.de)) abgerufen werden.

Viersen, 11.07.2023

gez.

Schabrich

Kreisdirektor

## Gemeinde Grefrath

### **620/2023    Rechtsverordnung vom 28.03.2023 über die Bildung eines Schuleinzugsbereiches für die Schule an der Dorenburg der Gemeinde Grefrath**

#### **Präambel**

Auf Grundlage des § 84 Absatz 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Februar 2022 (GV. NRW. S. 250), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S.490), hat der Rat der Gemeinde Grefrath in seiner Sitzung am 28.03.2023 nachstehende Rechtsverordnung erlassen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Für die Sekundarschule „Schule an der Dorenburg“, Burgweg 32, 47929 Grefrath, wird ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schuleinzugsbereich gebildet. Die übrigen Schulen der Gemeinde Grefrath sind hiervon ausgenommen.

#### **§ 2 Räumliche Abgrenzung**

Die jeweils räumliche Abgrenzung des Einzugsbereiches der in § 1 benannten Schule ist das gesamte Gemeindegebiet der Gemeinde Grefrath.

#### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen in Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Verordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

#### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 (6) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Grefrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 03.07.2023

Der Bürgermeister

Stefan Schumeckers

## Stadt Kempen

### 621/2023 Bekanntmachung der Stadt Kempen

#### Flächennutzungsplan der Stadt Kempen - 59. Änderung - Wohnbebauung südlich Krefelder Weg -

#### Stadtteil Kempen

hier: (frühzeitige) Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Der von der 59. Änderung des Flächennutzungsplans betroffene Bereich liegt im Stadtteil Kempen und erfasst im Wesentlichen die Fläche zwischen Kempener Außenring und Krefelder Weg. Der Bereich ist im beigefügten Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Mit der 59. Änderung wird die Darstellung einer Fläche für die Landwirtschaft in eine Wohnbaufläche geändert.

An dieser Planung soll die Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB frühzeitig beteiligt werden. In der Zeit vom

#### **31.07.2023 bis einschließlich 01.09.2023**

Montag bis Freitag	von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Montag bis Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr

hängt der Vorentwurf zur 59. Änderung des Flächennutzungsplans bei der Stadtverwaltung Kempen, in 47906 Kempen, Buttermarkt 1, Planungs-, Bauordnungs- und Denkmalamt, öffentlich aus.

Ferner können die Unterlagen auf der Internetseite der Stadt Kempen eingesehen werden und stehen dort zum Download bereit.

[www.kempen.de/de/inhalt/aktuelle-auslagen-und-projektplanungen](http://www.kempen.de/de/inhalt/aktuelle-auslagen-und-projektplanungen)

Während dieser Zeit besteht Gelegenheit, die Planung einzusehen und sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichten zu lassen.

Es besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Anregungen können bei der vorgenannten Dienststelle auch schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift abgegeben werden. Anregungen können darüber hinaus auch per E-Mail an [rathaus@kempen.de](mailto:rathaus@kempen.de) gesendet werden.

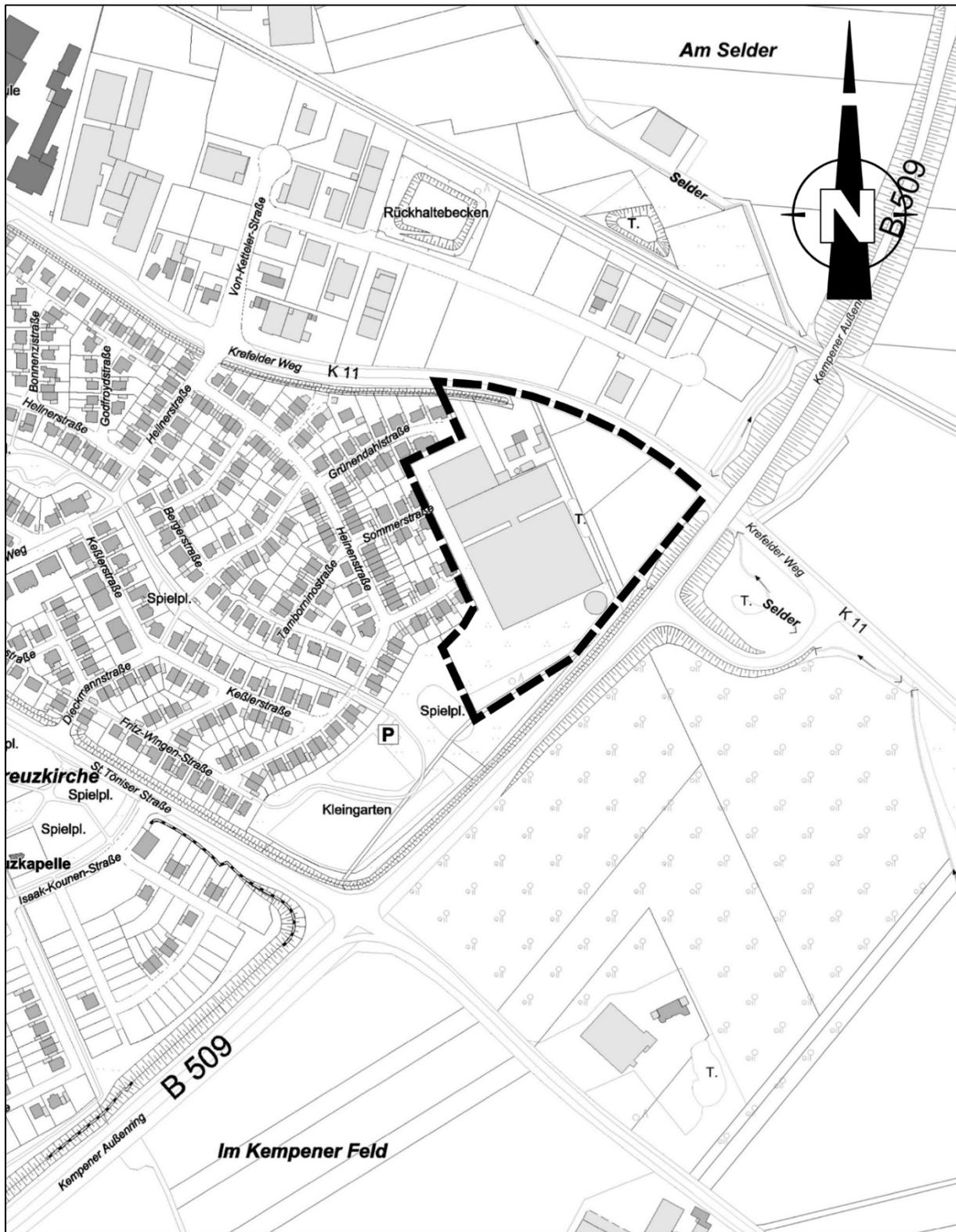
Kempen, den 05.07.2023

In Vertretung

gez.

Schröder

Techn. Beigeordneter



### Bereich der 59. Änderung des Flächennutzungsplans - Wohnbebauung südlich Krefelder Weg -



Stadt Kempen -Planungsamt-



## Stadt Nettetal

### **622/2023 1. Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung**

Fahrzeug Nissan Micra, Farbe schwarz  
Standort Breslauer Straße, 41334 Nettetal

Gegen den Halter des oben genannten Fahrzeuges, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 10.07.2023 eine Ordnungsverfügung ergangen.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S.94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Dokument kann bei der Stadt Nettetal – Fachbereich für Öffentliche Sicherheit und Ordnung – Raum Nr. 245, Doerkesplatz 11, 41334 Nettetal eingesehen werden.

Die Ordnungsverfügung gilt zwei Wochen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Nettetal, 10.07.2023

Der Bürgermeister

i.A. Heitbrink

## **623/2023 Bekanntmachung über die Auslegung zum Planfeststellungsverfahren für das Bauvorhaben**

### **Einengung des Bahnübergangs „Feldstraße“ in Nettetal zu einem Fuß-/Radweg und Anpassung der Sicherungsanlage (Geschäftszeichen: 64112-641pa/048-2023#004)**

Das Vorhaben umfasst die Einengung des Bahnübergangs (BÜ) „Feldstraße“ in Nettetal, Bahn-km 17,105 der Strecke 2510, zu einem reinen Fuß- und Radweg. Die Lichtzeichen und Schranken werden versetzt, die Fahrbahnbreite wird auf 3,00 m verengt und der BÜ wird durch Lichtzeichen und Fuß-/Radwegschranken gesichert. Die Fuß-/Radwegschranken bilden einen Vollabschluss. Zu den weiteren geplanten Maßnahmen zählen der Rückbau der durch die Verengung frei gewordenen Seitenbereiche, die Ausstattung des BÜ mit einer Fußgängerakustik, der Einbau von Bodenindikatoren sowie absenkbarer Poller, das Aufstellen von Verkehrszeichen sowie die Errichtung eines Zaunes.

Das Eisenbahn-Bundesamt führt auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin), vom 17.01.2023 für das genannte Bauvorhaben das Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in Verbindung mit § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) durch. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in der Stadt Nettetal beansprucht. Für das Vorhaben wurde mit verfahrensleitender Verfügung vom 16.06.2023 festgestellt, dass nach §§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) mit den entscheidungserheblichen Unterlagen liegt in der Zeit vom 07.08.2023 bis einschließlich 06.09.2023 (einen Monat) in der Stadtverwaltung Nettetal Adresse: Doerkesplatz 11, Zimmer 308 während der folgenden Zeiten

am Montag	von 08:30 bis 16:00 Uhr
am Dienstag	von 08:30 bis 16:00 Uhr
am Mittwoch	von 08:30 bis 16:00 Uhr
am Donnerstag	von 08:30 bis 16:00 Uhr
am Freitag	von 08:30 bis 12:00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Sollte das Büro 308 nicht besetzt sein, wenden Sie sich bitte an die Kolleginnen und Kollegen in den Räumen 321 oder 322.

Zeitgleich werden diese Bekanntmachung und die zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen auch auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes (<https://www.eba.bund.de/anhoerung>) zugänglich gemacht.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann gemäß § 73 Abs. 4 VwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist - bis einschließlich 20.09.2023 - beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, Werkstattstraße 102, 50733 Köln, oder bei der oben genannten Stadtverwaltung schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben.

Nach Ablauf der genannten Frist sind Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 18 Abs. 1 Satz 3 AEG in Verbindung mit § 73 Abs. 4

Satz 3 VwVfG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG).

Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG von der Auslegung des Plans.
3. Das Eisenbahn-Bundesamt kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG). Weiterhin kann das Eisenbahn-Bundesamt anstelle einer mündlichen Erörterung eine Online-Konsultation durchführen (§ 5 Abs. 1, 2 PlanSiG). Findet ein Erörterungstermin oder eine Online-Konsultation statt, werden diese ortsüblich und auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des Eisenbahn-Bundesamtes zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch das Eisenbahn-Bundesamt entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und anerkannten Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Planes an tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
8. Nähere Hinweise zum Datenschutz in Planfeststellungsverfahren siehe unter <https://www.eba.bund.de/datenschutzhinweise>.

Nettetal, 20.07.2023  
(Datum)

gez. Eckert  
(Unterschrift Stadtverwaltung)

## **624/2023    Aufstellung des Bebauungsplanes Lo-266 „Nördlich Sportplatz Hoverbruch“ im Stadtteil Lobberich**

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 14.06.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Lo-266 „Nördlich Sportplatz Hoverbruch“ erneut beschlossen.

Das Plangebiet liegt etwa 600 m südöstlich des Ortskerns von Lobberich zwischen der Süchtelner Straße und der Schule an der Straße Im Hoverbruch.

Mit der Planung an diesem Standort sollen innenstadtnahe Flächenpotentiale aktiviert und einer wohnbaulichen Entwicklung im Sinne der Nachverdichtung zugeführt werden. Auf diese Weise wird die Chance genutzt der dringenden Wohnraumnachfrage in Nettetal-Lobberich nachzukommen.

Der Bebauungsplan Lo-266 „Nördlich Sportplatz Hoverbruch“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Dienststunden, und zwar

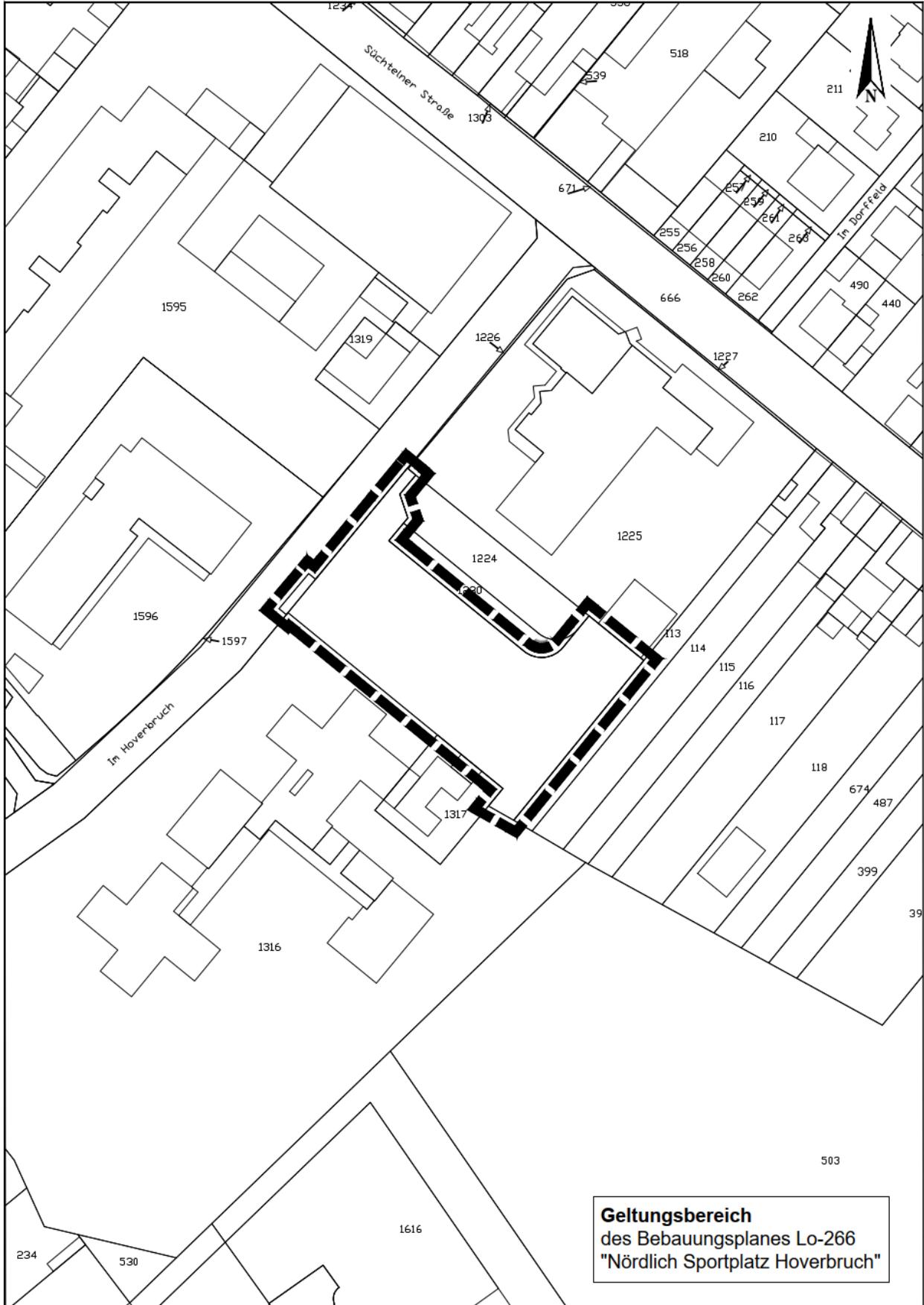
montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, in den Räumen 307, 308, 320 und 322 über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie deren wesentlichen Auswirkungen informieren und sich zur Planung äußern.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 12.07.2023

gez. Küsters  
Bürgermeister



## 625/2023 Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Lo-266 „Nördlich Sportplatz Hoverbruch“ im Stadtteil Lobberich

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 14.06.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Lo-266 „Nördlich Sportplatz Hoverbruch“ gemäß § 13a BauGB beschlossen.

Weiterhin hat der Rat der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 14.06.2023 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Lo-266 „Nördlich Sportplatz Hoverbruch“ gem. § 13 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt etwa 600 m südöstlich des Ortskerns von Lobberich zwischen der Süchtelner Straße und der Schule an der Straße Im Hoverbruch.

Mit der Planung an diesem Standort sollen innenstadtnahe Flächenpotentiale aktiviert und einer wohnbaulichen Entwicklung im Sinne der Nachverdichtung zugeführt werden. Auf diese Weise wird die Chance genutzt der dringenden Wohnraumnachfrage in Nettetal-Lobberich nachzukommen.

Der Geltungsbereich ist aus dem beigefügten Lageplan ersichtlich.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zur Zeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung zu diesem Bebauungsplan wird in der Zeit **vom 28.07.2023 bis zum 01.09.2023** während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags	von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie
freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung **im Flur vor den Räumen 301 und 302**, 2. OG, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zum Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Räume 307, 308, 320 und 322 des o.g. Rathauses vorgebracht werden.

Die Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Stadt Nettetal ([www.nettetal.de](http://www.nettetal.de) >>[Startseite](#) >> [Bürger & Rathaus](#) >> [Planen & Bauen](#) >> [Aktuelle Planungen](#)) zum Download zur Verfügung.

Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB für den Bebauungsplan Lo-266 „Nördlich Sportplatz Hoverbruch“ abgesehen.

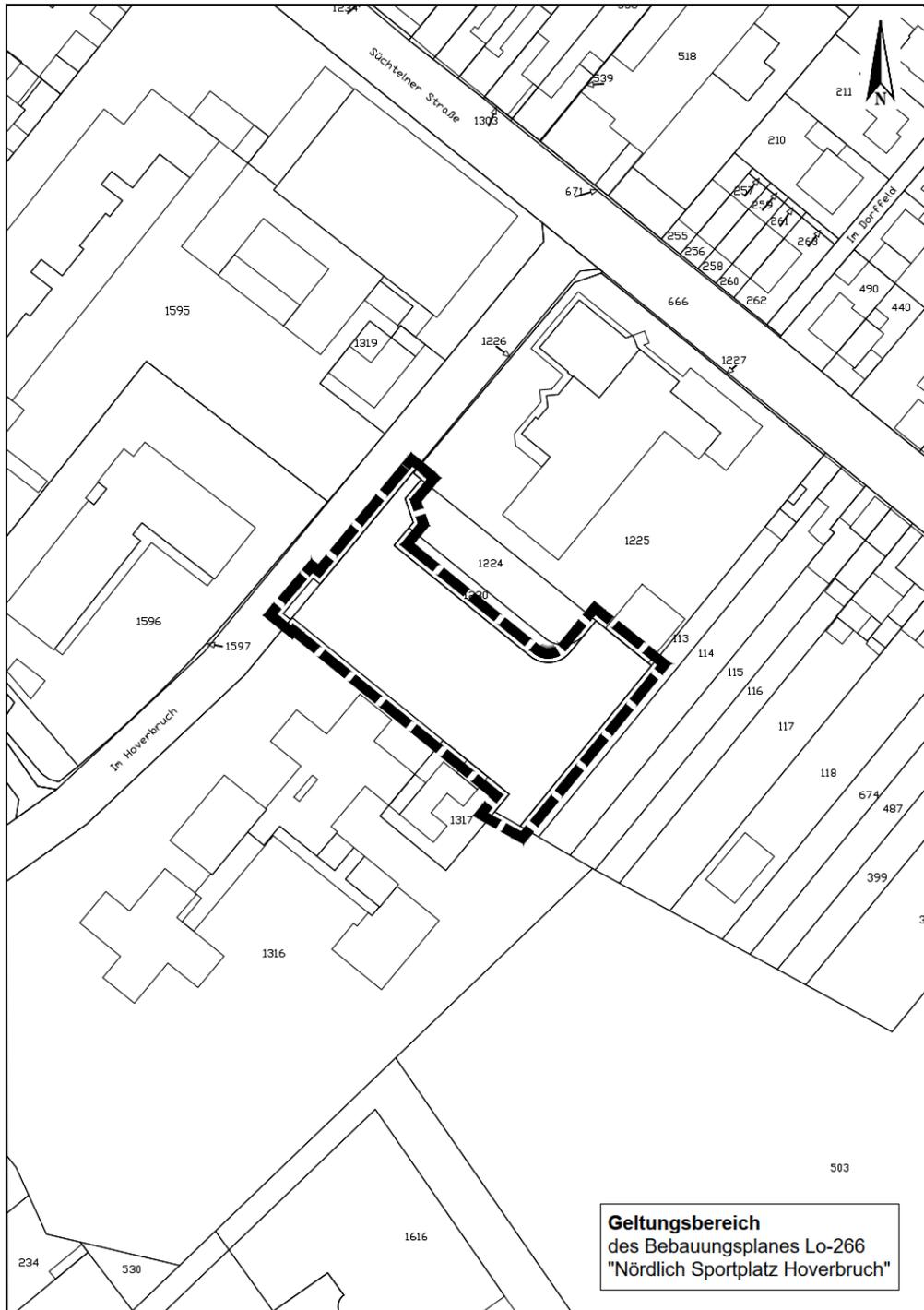
Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, 06.07.2023

Im Auftrag

gez. Eckert



## Stadt Viersen

### **626/2023 Öffentliche Zustellung der Ausweisungsverfügung für Herrn HO, Khac Vinh \* 25.02.1991**

Die an den vietnamesischen Staatsangehörigen Herrn Khac Vinh HO ohne festen Wohnsitz im Bundesgebiet gerichtete Ordnungsverfügung vom 30.06.2023 kann nicht auf herkömmliche Art zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an den Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Gemäß §§1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Die Verfügung kann zu den allgemeinen Öffnungszeiten (dienstags bis freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr) bei der Stadt Viersen im Verwaltungsgebäude II auf der Theodor-Frings-Allee 22, 41751 Viersen, Ausländerbehörde, Zimmer 5, eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Verfügung gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt.

Viersen, 27.04.2023

Stadt Viersen  
Fachbereich 30 – Ordnung und Sicherheit  
Abteilung II – Ausländerangelegenheiten

Im Auftrag  
gez. Schulze

## **627/2023 Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides**

Der an Herrn Karol Kaletka, zuletzt wohnhaft Hauptstr. 92a, 41747 Viersen, gerichtete Bescheid über Gewerbesteuern mit dem Kassenzzeichen 01601183.5/0200 vom 09.06.2023 konnte nicht zugestellt werden, da der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Der Bescheid kann bei der Stadt Viersen, Fachbereich Finanzverwaltung – Finanzmanagement und Steuern -, Am Alten Rathaus 1, 41751 Viersen, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt gemäß § 10 LZG NRW zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Viersen, den 17.07.2023

Stadt Viersen  
Die Bürgermeisterin  
Fachbereich Finanzverwaltung  
- Finanzmanagement und Steuern –  
Am Alten Rathaus 1  
41751 Viersen  
Im Auftrag  
gez. Greißl

**628/2023    Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für die Amtszeit  
01.01.2024 bis 31.12.2028**

**Bekanntmachung der Stadt Viersen über die Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen  
für die Amtszeit 01.01.2024 bis 31.12.2028**

Die vom Rat der Stadt Viersen in seiner Sitzung vom 20.06.2023 beschlossene Vorschlagsliste zur Wahl der Schöffen für die Amtszeit vom 01. Januar 2024 bis 31. Dezember 2028 liegt gemäß § 36 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Zeit vom 24.07.2023 bis 30.07.2023 im Verwaltungsgelände Dülken, Theodor-Frings-Allee 22, 41751 Viersen, Zimmer 002, während der allgemeinen Dienstzeit zu jedermanns Einsicht aus. Gemäß § 37 GVG kann gegen die Vorschlagsliste binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll bei der Bürgermeisterin der Stadt Viersen, Theodor-Frings-Allee 22, 41751 Viersen, Zimmer 002, Einspruch erhoben werden. Der Einspruch kann nur damit begründet werden, dass die in der Liste aufgenommenen Personen gemäß § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten. Ferner können in die Vorschlagsliste aufgenommene Personen unter den Voraussetzungen des § 35 GVG die Berufung zum Amt eines Schöffen ablehnen.

Viersen, den 05.07.2023

gez. Anemüller  
Bürgermeisterin

**629/2023 Bekanntmachung der Stadt Viersen über die Aufstellung der Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffinnen und -schöffen für die Amtszeit  
01.01.2024 bis 31.12.2028**

Der Jugendhilfeausschuss der Stadt Viersen hat in der Sitzung am 22.05.2023 den Beschluss über die Vorschlagsliste zur Wahl der Jugendschöffinnen und -schöffen für die Amtszeit vom 01.01.2024 bis 31.12.2028 gefasst.

Die Vorschlagsliste liegt gemäß § 36 Abs. 3 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) in der Zeit vom **24.07.2023 bis 30.07.2023** im Rathaus Süchteln, Tönisvorster Straße 24, 41749 Viersen, Zimmer 204, während der allgemeinen Dienstzeit zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen diese Vorschlagsliste kann gemäß § 37 GVG binnen einer Woche, gerechnet vom Ende der Auslegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll bei der Bürgermeisterin der Stadt Viersen, Tönisvorster Straße 24, 41749 Viersen, Zimmer 204, Einspruch erhoben werden. Ein Einspruch gemäß § 37 GVG kann nur damit begründet werden, dass die in der Liste aufgenommenen Personen gemäß § 32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach §§ 33 und 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Ferner können in die Vorschlagsliste aufgenommene Personen unter den Voraussetzungen des § 35 GVG die Berufung zum Amt eines Jugendschöffen/einer Jugendschöffin ablehnen.

Viersen, den 12.07.2023

gez. Anemüller  
Bürgermeisterin

**630/2023 Bekanntmachung**  
**über den Tag des Bürgerentscheids der Stadt Viersen,**  
**den Text der zu entscheidenden Frage,**  
**das Recht und die Möglichkeiten zur Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis,**  
**die Einspruchsmöglichkeiten gegen das Abstimmungsverzeichnis und**  
**die Erteilung von Stimmscheinen**

Gemäß § 7 der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Viersen vom 13.11.2019, mache ich hiermit öffentlich bekannt:

1. Am 15. August 2023 findet im Gebiet der Stadt Viersen ein Bürgerentscheid mit folgender Fragestellung statt:  
**„Soll die Laufzeit der PRIMUS-Schule Viersen um 3 Jahre verlängert werden?“**  
Die Frage kann entweder mit „Ja“ oder mit „Nein“ beantwortet werden.  
Der Bürgerentscheid erfolgt **ausschließlich** durch Briefabstimmung.
2. Abstimmungsberechtigt ist, wer am Tag des Bürgerentscheids Deutscher im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 16. Lebensjahr vollendet hat und mindestens seit dem 16. Tag vor dem Tag des Bürgerentscheids im Gemeindegebiet seine/ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine/ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes hat und nicht von der Abstimmung ausgeschlossen ist.
3. Das Abstimmungsverzeichnis zum Bürgerentscheid wird in der Zeit vom 26.07.2023 bis zum 30.07.2023 während der allgemeinen Öffnungszeiten:  
Montag bis Mittwoch von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr  
Donnerstag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und  
Freitag von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr  
Samstag von 10:00 Uhr bis 13:00 Uhr  
im Stadthaus, Raum 100, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen für Abstimmungsberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten. Jede/r Abstimmungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Abstimmungsberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes besteht.  
Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist.
4. Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 26.07.2023 bis zum 30.07.2023 zu den oben angeführten Öffnungszeiten bei der Stadt Viersen (Raum 100), Rathausmarkt 1, 41747 Viersen Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

5. Abstimmungsberechtigte, die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis zum 21. Tag (25.07.2023) vor dem Bürgerentscheid eine Abstimmungsbenachrichtigung und eine Abstimmungsinformation gemäß § 6 der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Viersen.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie das Abstimmungsrecht nicht ausüben kann.

6. Zur Teilnahme an der Abstimmung muss der/die Abstimmungsberechtigte einen Stimmschein samt Abstimmungsunterlagen beantragen. Der Antrag kann mit dem Vordruck auf der Rückseite der Abstimmungsbenachrichtigung gestellt werden. Der Antrag kann auch ohne Vordruck schriftlich, elektronisch (per E-Mail oder über den auf der Abstimmungsbenachrichtigung aufgedruckten QR-Code oder über die Internetseite der Stadt Viersen) oder mündlich (nicht telefonisch) gestellt werden. Dabei sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) anzugeben; es soll die auf der Abstimmungsbenachrichtigung mitgeteilte Abstimmungsverzeichnisnummer angegeben werden. Der Antrag kann bei der Stadt Viersen im Stadthaus, Raum 100, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen während der vorgenannten Öffnungszeiten abgegeben oder in einem ausreichend frankierten Umschlag übersandt werden.

7. Einen Stimmschein erhält auf Antrag

7.1 Ein/e in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene/r Abstimmungsberechtigte/r.

7.2 Ein/e nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragener/r Abstimmungsberechtigte/r,

- a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenen Grund die Einspruchsfrist versäumt hat oder
- b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenen Grund nicht in das Abstimmungsverzeichnis aufgenommen worden ist oder
- c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an dem Bürgerentscheid erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausgestellt hat.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist. Abstimmungsberechtigte, die nicht lesen können oder aufgrund einer Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, den Antrag zu stellen, dürfen sich der Hilfe einer anderen Person bedienen.

8. Auf Antrag erhält der/die Abstimmungsberechtigte/r zusammen mit dem Stimmschein

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen Stimmbriefumschlag, mit der Anschrift, an die der Stimmbrief zurückzusenden ist sowie
- ein Merkblatt für die Abstimmung.

Jede/r Abstimmende hat eine Stimme. Der/Die Abstimmende gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem Stimmzettel durch ein in einem Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Entscheidung (Ja / Nein) seine/ihre Stimmabgabe gelten soll.

Bei der Abstimmung muss der/die Abstimmende den Stimmbrief mit dem Stimmzettel und dem Stimmschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Stimmbrief dort spätestens am Tag des Bürgerentscheids (15.08.2023) bis 16.00 Uhr eingeht (§ 8 Abs. 2 der Satzung zur Durchführung von Bürgerentscheiden in der Stadt Viersen).

Der Stimmbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Stimmbrief angegebenen Stelle abgegeben werden. Nach Eingang des Stimmbriefs bei der zuständigen Stelle darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Jede/r Abstimmungsberechtigte kann sein/ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt stimmt auch ab, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Abstimmungsentscheidung oder ohne eine geäußerte Abstimmungsentscheidung der abstimmungsberechtigten Person eine Stimme abgibt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

9. Die Abstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Ergebnisses des Bürgerentscheids am 15.08.2023 um 16.00 Uhr im Stadthaus der Stadt Viersen, Rathausmarkt 1, 41747 Viersen zusammen. Die Auszählung ist öffentlich und für jedermann zugänglich.
10. Der Inhalt des jeder/m Abstimmungsberechtigten mit der Abstimmungsbenachrichtigung zu übersendenden Abstimmungshefts/ Informationsblattes ist auch auf der städtischen Homepage unter [www.viersen.de](http://www.viersen.de) abrufbar.

Viersen, den 04.07.2023

gez.

Anemüller

Die Bürgermeisterin

**631/2023 Ordnungsverfügung KFZ - FB30/I/70-10/104-23/Bar**

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf meine Veranlassung hin wurde Ihr nicht für den Straßenverkehr zugelassenes Fahrzeug

<b>Fabrikat/Typ:</b>	<b>Roller Honda</b>
<b>Kennzeichen:</b>	<b>266 WLE</b>
<b>ehemaliger Standort:</b>	<b>Viersen, Burgstraße</b>

am 19.02.2023 von der **Firma Bröker, Industriering 29, 41751 Viersen** sichergestellt.

1. Ich fordere Sie hiermit auf, Ihr Fahrzeug **bis zum 04.08.2023 bei o. g. Firma abzuholen** oder einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen bzw. künftig ordnungsgemäß abzustellen.
2. Gleichzeitig ordne ich hiermit die **Verwertung des Fahrzeugs nach Fristablauf** für den Fall an, dass Sie das Fahrzeug nicht innerhalb der unter Ziffer 1 eingeräumten Frist auslösen.

Die sofortige Vollziehung der Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (Bundesgesetzblatt I - BGBl. I - Seite 686) in der z. Zt. geltenden Fassung angeordnet.

### **Rechtsgrundlagen**

Das Abschleppen, Sicherstellen und Verwahren Ihres Fahrzeuges stützt sich auf § 14 Ordnungsbehördengesetz (OBG) i. V. m. § 32 Straßenverkehrsordnung (StVO), § 24 Nr. 13 OBG i. V. m. §§ 43 Nr. 1, 44, 45 Polizeigesetz NRW (PolG NRW).

Die Verwertung des Rollers der Marke / Fabrikat Honda mit dem letzten amtlichen Kennzeichen 266 WLE wird gemäß § 24 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GVNRW - Seite 528) in Verbindung mit § 45 Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1990 (GV NRW Seite 70) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen angeordnet.

### **Begründung zu 1 und 2:**

Nach meinen Erkenntnissen sind Sie letzter Halter des o. a. Kraftfahrzeuges, das am 25.01.2023 in Viersen, Burgstraße, im öffentlichen Straßenverkehrsraum vorgefunden wurde. Ein Parken im absoluten Haltverbot ist gem. Anl. 2 lfd. Nr. 62 zu § 41 Verkehrszeichen 283 Straßenverkehrsordnung nicht gestattet. Der Tatort war ausreichend und fristgerecht, die Beschilderung wurde am 14.02.2023 aufgestellt, beschildert. Durch das verkehrswidrig geparkte Fahrzeug wurde der genehmigte Karnevals-umzug behindert. Dadurch entstand eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Gemäß § 14I Ordnungsbehördengesetz (OBG) in Verbindung mit § 55 Abs. 1 VwVG NW kann die Ordnungsbehörde notwendigen Maßnahmen treffen, um eine im einzelnen Falle bestehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Es bestand eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die nur durch sofortiges Entfernen des Fahrzeuges beseitigt werden konnte. Da sich kein Verfügungsberechtigter in der Nähe des Fahrzeuges befand, ist das Abschleppunternehmen Fa. Bröker beauftragt worden, das Fahrzeug im Wege der Ersatzvornahme zu entfernen. Der v. g. Roller wurde widerrechtlich abgestellt. Durch meinen Außendienst konnten Sie Vorort nicht ausfindig gemacht werden. Die Verwertung des Fahrzeuges nach Fristablauf ist geboten, da es auf Grund seines Alters und Zustandes nur noch einen minimalen Wert darstellt, und die längere Aufbewahrung Kosten verursachen würde, die in keinem Verhältnis zum Wert des Fahrzeuges stehen.

**Hier sind bereits die Kosten der Abschleppmaßnahme in Höhe von ca. 85,00 € sowie seit dem 19.02.2023 tägliche Standgebühren von 4,00 EUR entstanden. Darüber hinaus werden Verwaltungsgebühren in Höhe von mindestens 75,00 EUR erhoben.**

Insoweit stehen die Kosten bereits jetzt in keinem angemessenen Verhältnis zum Wert des Fahrzeuges und werden durch die täglichen Standgebühren weiter anwachsen. Im Zusammenhang mit der Verwertung erhöhen sich die Verwaltungsgebühren auf bis zu 150,00 EUR. Die somit begründete Besorgnis, dass die Kosten auch im Zeitraum bis zur Entscheidung in der Hauptsache weiter zum Nachteil der Allgemeinheit anwachsen werden, begründet ein besonderes öffentliches Interesse an der sofortigen Vollziehung der Verfügung und überwiegt insoweit das private Interesse am einstweiligen Nichtvollzug.

#### **Hinweis:**

Bei Abholung Ihres Kfz bei dem von mir beauftragten Abschleppunternehmen können Sie die Abschlepp- und die Standkosten unmittelbar vor Ort entrichten. Machen Sie von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch, so werden die vorgenannten Kosten ebenfalls per Leistungsbescheid von Ihnen gefordert.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionsstr. 39, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. (weitere Informationen finden Sie auf der Seite [www.justiz.de](http://www.justiz.de)) Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

**Hinweis:**

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung der Klage kann auf Ihren Antrag durch das Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

## Stadt Willich

### **632/2023 Öffentliche Zustellung von Gewerbesteuerbescheiden**

Die Gewerbesteuerbescheide vom 17.03.2023 und 11.04.2023 für folgenden Steuerpflichtigen

- Herrn Spindon Spiru zuletzt bekannte Adresse Hauptstr. 42, 47877 Willich –  
AZ 01152221.1/0200

werden durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Der vorgenannte Bescheid kann im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen, Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 12, eingesehen werden.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 11.07.2023

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Broszeit

## **633/2023 Öffentliche Zustellung eines Bescheides des Teams Steuern und Gebühren**

Ein Bescheid gemäß § 191 in Verbindung mit § 69 Abgabenordnung vom 05.07.2023 für folgende Person:

Herr Özcan Kemec/Kemet, zuletzt bekannte Adresse Schillerstraße 49, 411061 Mönchengladbach, für die Gewerbesteuer der LTU Gebäudereinigung GmbH., zuletzt bekannte Adresse Linsellesstraße 142-156, 47877 Willich - Kassenzzeichen 01152384.6/0200

wird durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen.

Der vorgenannte Bescheid kann im Geschäftsbereich Zentrale Finanzen, Hauptstraße 6, 47877 Willich-Neersen, Vorwerk I, Zimmer 13, eingesehen werden. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten.

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt des Kreises Viersen als zugestellt.

Willich, den 05.07.2023

Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez. Attinger

## **634/2023 Öffentliche Zustellung Schreiben Stadt Willich / Vollstreckung – Herrn Stefan Leser**

Das an Herrn Stefan Leser zuletzt wohnhaft: Blaumeisenweg 35 in 47918 Tönisvorst, z.Zt. unbekanntem Aufenthalts, gerichtete Schreiben der Stadtkasse Willich als Vollstreckungsbehörde vom 05.07.2023, Geschäftszeichen VLST28118668/0003, wird gemäß §§ 1 u. 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW. S. 94) i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalen Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV.NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das genannte Dokument liegt beim Geschäftsbereich III/8 der Stadt Willich, Zentrale Finanzen, Stadtkasse als Vollstreckungsbehörde, Am Schwarzen Pfuhl, Hauptstraße 150 in 47877 Willich, werktags, außer samstags, in der Zeit von 09:00 Uhr bis 10:30 Uhr zur Abholung bereit. Um vorherige telefonische Terminabsprache wird gebeten. Es gilt zwei Wochen nach dieser Bekanntmachung als zugestellt. Auskunft erteilt: Frau Lackmann Telefon: 02154/949-196

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Willich, den 05.07.2023

Stadt Willich  
Der Bürgermeister  
Im Auftrag  
gez.  
Wolfgang Greuel  
Leiter der Vollstreckungsbehörde

**Amtsblatt**



Kreis Viersen - Der Landrat- Postfach 100 762 - 41707 Viersen Post-  
vertriebsstück - F 5565 B - Gebühr bezahlt

**Herausgeber:** Der Landrat des Kreises Viersen

- Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3,

41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755

E-Mail: [amtsblatt@kreis-viersen.de](mailto:amtsblatt@kreis-viersen.de)

**Erscheinungsweise:** Alle 14 Tage

**Topographisches Landeskartenwerk:**

Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung

des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation

**Bezug:** Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR

Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

**Kündigung:** Nur zum Jahresende, sie muss bis

zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen.

**Verantwortlich für den Inhalt:** Landrat Dr. Andreas Coenen

**Druck:** Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen

